

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des BMWi vom 13. April 2017 zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV)

Berlin, 27. April 2017

1. Vorbemerkung

Am 20. April 2017 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Referentenentwurf der „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen“ (GasNZV) an den BDEW gesendet und dem Verband die Gelegenheit eingeräumt, innerhalb einer sehr kurzen Frist bis zum 27. April 2017 eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Diese Möglichkeit nimmt der BDEW hiermit gerne wahr, möchte aber gleich eingangs seinem Bedauern Ausdruck verleihen, dass der Verbändeanhörung ein kaum ausreichender Zeitraum eingeräumt wird. Vor allem die neuen Vorgaben zur Zusammenlegung der beiden Marktgebiete erscheinen ohne ausreichende Konsultation angesichts der damit verbundenen Folgen für alle Marktteilnehmer sowie die Endkunden ordnungspolitisch problematisch. Daher behält sich der BDEW vor, weitere ergänzende Anmerkungen und Hinweise auch nach Ablauf der Stellungnahmefrist in die Diskussion einzubringen.

Die Einführung der Möglichkeit zur Buchung untertägiger Kapazitätsprodukte ermöglicht aus Sicht des BDEW den Gaskraftwerken eine kurzfristige Reaktionsfähigkeit, wodurch auch nötige Flexibilität im Strommarkt zur Verfügung gestellt werden kann, auch wenn noch keine Kapazitäten gebucht wurden.

Die Beibehaltung des „first come, first serve-Prinzips“ (FCFS) für Letztverbraucher, wie Industriekunden, inländische Produktionsanlagen oder Gaskraftwerke befürwortet der BDEW. Die Abschaffung des FCFS-Prinzips für Speicheranlagen wird hingegen abgelehnt. Die Anwendung des FCFS-Prinzips für Gasspeicher wird als zielführend und dem Flexibilitätsbeitrag von Gasspeichern zuträglich erachtet. Die Anwendung von Auktionen an Gasspeichern würde demgegenüber keine spürbaren Vorteile, sondern vielmehr – nicht zuletzt aufgrund aufwendiger Prozesse und wiederum daraus resultierender zusätzlicher Kosten – gravierende Nachteile mit sich bringen, die die Rolle von Gas im Rahmen der Energiewende schwächen würden.

Begrüßt wird schließlich die Anpassung der Regelungen zur Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfes an den zweijährigen Rhythmus des Netzentwicklungsplans Gas.

2. Anmerkungen im Einzelnen

2.1. Begriffsbestimmungen, § 2 GasNZV-E

Unter Nr. 7a GasNZV-E („Datenformat“) könnte der unbestimmte Begriff der „relevanten Parameter“ ggf. näher konkretisiert werden.

Hinsichtlich der Definition unter Nr. 13a GasNZV-E („Untertägige Kapazität“) stellt sich die Frage, ob sich diese noch näher an die Definition in Art. 9 Ziffer 6 NC CAM anlehnen sollte.

2.2. Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte, § 11 GasNZV-E

Die Buchung untertägiger Kapazitäten durch Transportkunden kann zu einer Verbesserung der Dynamik im Strom- und Gasmarkt führen. Die Möglichkeit der Buchung untertägiger Kapazitäten bietet aus Sicht des Verbandes die Möglichkeit, im Laufe eines Gastages auf kurzfristige Flexibilitäts- bzw. Regelenergiebedarfe zu reagieren, auch wenn noch keine Kapazitäten gebucht wurden. Dies ermöglicht es Gaskraftwerken, ihre Flexibilitäten im Strommarkt besser einzusetzen. Damit wird insbesondere dem Ansinnen der Förderung der Energiewende durch Bereitstellung von zusätzlicher Flexibilität Rechnung getragen.

Positiv ist, dass das BMWi erkannt hat, dass die Ausweitung von untertägigen Kapazitäten auf weitere Buchungspunkte zu einem geänderten Buchungsverhalten der Transportkunden und damit zu einer Umverteilung von Transportkosten führen kann. Die Einführung eines hierauf gerichteten Evaluierungsprozesses in § 11 Abs. 3 GasNZV-E wird daher begrüßt.

Hinweisen möchte der BDEW noch darauf, dass in der Begründung zu § 11 GasNZV-E eine Angleichung bezüglich unterbrechbarer Kapazitäten an die Regelungen des NC CAM verfolgt wird. Allerdings dürfen laut NC CAM für Jahres-, Quartals- und Monatsprodukte nur dann unterbrechbare Kapazitäten angeboten werden, wenn feste Kapazitäten ausverkauft oder gar nicht angeboten wurden (Art. 32 (1): „may only offer“). Die Fernleitungsnetzbetreiber sind somit nicht verpflichtet unterbrechbare Kapazitäten anzubieten, auch wenn die festen Kapazitäten ausverkauft sind. Dies ist jedoch für Tageskapazitäten anders. Für diese sollen unterbrechbare Kapazitäten angeboten werden, sobald die festen Kapazitäten ausverkauft oder gar nicht angeboten wurden (Art. 32 (2): „shall offer“). Der vorliegende Änderungsentwurf greift diesen Punkt nicht auf.

2.3. Streichung des “first come, first serve-Prinzips“ für Kapazitätszuweisungen, § 13 Abs. 3 GasNZV-E

Eine Abschaffung des FCFS-Prinzips für alle von den Fernleitungsnetzbetreibern angebotenen Ein- und Ausspeisekapazitäten lehnte der BDEW bereits im Zuge der Konsultation des Eckpunktepapiers zur Änderung der GasNZV ab. Daher begrüßt es der BDEW, dass das BMWi sich mit der Vorlage des aktuellen Referentenentwurfs dazu entschieden hat, an Netzanschlusspunkten (NAP), an denen kein Wettbewerb um Kapazitäten stattfindet oder stattfinden kann, das FCFS-Prinzip beizubehalten. Dabei wird allerdings versäumt, auch die Besonderheiten bei Gasspeichern zu berücksichtigen. Die hierfür geplante Einführung eines wettbewerblichen Zuteilungsverfahrens von Kapazitäten würde zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen, aufwendige neue Prozesse erfordern und damit zu Kosten führen, denen kein hinreichend schwerwiegender wettbewerblicher oder auch materieller Vorteil gegenübersteht. Dies ist im Vergleich zu der vom BMWi suggerierten Steigerung der Wettbewerbsintensität auf den Flexibilitätsmärkten nicht ausreichend gewürdigt worden.

In Verbindung mit der beabsichtigten Anpassung von § 13 Abs. 1 Satz 4 GasNZV-E (Gleichlauf der Auktionen an Nichtkopplungspunkten und an Kopplungspunkten) stellt sich auch die Frage, ob nicht die Wettbewerbsintensität auf den Flexibilitätsmärkten in Bezug auf Gasspei-

cher geschwächt wird. Zu beachten ist dabei, dass der Auktionskalender nach NC CAM und das „Speicherjahr“ (üblicher Vermarktungszeitraum für Speicherkapazitäten: April eines Jahres bis März des Folgejahres) nicht synchron verlaufen. Die benötigte Kapazität an Speichereinrichtungen könnte daher zukünftig nur über den Erwerb von kurzfristigen Produkten (Quartale oder gar Monate) und aufgrund der geltenden Tarifstruktur zu entsprechend höheren Kosten realisiert werden.

Die Anwendung des FCFS-Prinzips an Gasspeichern wird daher als zielführend und dem Flexibilitätsbeitrag von Gasspeichern zuträglich erachtet. Die Anwendung von Auktionen an Gasspeichern würde demgegenüber die oben beschriebenen gravierenden Nachteile mit sich bringen und die Rolle von Gas im Rahmen der Energiewende schwächen.

2.4. Zusammenlegung der deutschen Marktgebiete, § 21 Abs. 1 GasNZV-E

Der Entwurf der GasNZV adressiert das Ziel, die Liquidität zu erhöhen. Dies wird durch die Weiterentwicklungen bzw. Änderungen zum Marktzugang abgebildet. Der Vorschlag zur Zusammenführung der beiden Marktgebiete zum 1. April 2022 erfolgt allerdings sehr überraschend, zumal auf dem Workshop der BNetzA am 3. November 2016 von keiner Seite der Beteiligten eine solche Maßnahme als dringend notwendiger Schritt erachtet wurde. Es wurde vielmehr insgesamt festgehalten, dass dem mit einer solchen Zusammenlegung verbundenen Aufwand ein entsprechender Nutzen für den Markt gegenüberstehen muss. Eine Untersuchung zum Aufwand einerseits, vor allem zu den daraus resultierenden und letztlich von den Marktteilnehmern zu tragenden Kosten, etwa für Investitionen in die Netzinfrastruktur und zu den Auswirkungen auf das Angebot fester und unterbrechbarer Kapazitäten sowie andererseits zu einem möglichen Nutzen eines einheitlichen deutschen Marktgebietes im Sinne der Endkunden hat bisher aber nicht stattgefunden. Dies sollte jedoch die Basis für potenzielle Marktgebietszusammenlegungen sein. Erst in Abhängigkeit des Resultates sind dann die nachfolgenden Schritte zu definieren.

So war auch nach Vorlage der BMWi-Eckpunkte zur Änderung der GasNZV-Novelle keineswegs absehbar, welche Schlussfolgerungen das BMWi aus dem Marktdialog bzgl. der Weiterentwicklung der deutschen Gasmarktgebiete gezogen hat und wie es diese in der GasNZV umsetzen will. Die jetzige Begründung des BMWi für die Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete beruft sich im Wesentlichen auf die Vorbereitung einer nicht absehbaren europäischen Initiative und führt an, dass die reine monetäre Betrachtung nicht ausreichend sei. Aus Sicht des BDEW ist eine Betrachtungen der Kostenentwicklung für die Transportkunden und Endverbraucher, die sich auf Basis dieser prophylaktischen Maßnahmen ergeben würde, notwendig. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass aktuell keine konkrete und terminierte Strategie, wie die europäischen Gasmärkte grenzüberschreitend miteinander zu verbinden wären, vorliegt. Insoweit wäre zunächst die Frage nach dem derzeitigen Nutzen zu beantworten, wollte das BMWi gleichwohl zusätzliche Kosten in Kauf nehmen.

Bevor grenzüberschreitende Kooperationen konkret absehbar sind, sollte daher die konkrete zeitliche Vorgabe für eine Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete gestrichen werden.

Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass möglicherweise infolge einer nicht hinreichend abgewogenen Marktgebietszusammenlegung vermehrt zutage tretende, lokale Transportengpässe nicht zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit führen dürfen.

Der BDEW möchte aus den angeführten Gründen erneut auf seine Stellungnahme vom 18. November 2016 im Rahmen des von der BNetzA initiierten Marktdialoges zur Weiterentwicklung der Gasmarktgebiete hinweisen, die dem BMWi bereits im Zuge der Konsultation der o.g. Eckpunkte übermittelt wurde.

2.5. Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs, § 17 und §§ 38, 39 GasNZV-E

Der BDEW begrüßt die Zusammenführung der heute existierenden unterschiedlichen Prozesse, die sich aus dem aktuellen rechtlichen Rahmen ergeben, hin zu einem zweijährigen Turnus durch die Anlehnung an den Netzentwicklungsplan nach § 15a EnWG.

2.6. Inkrafttreten, Artikel 2

Es sollte erwogen werden, eine Übergangsvorschrift vorzusehen, die es den Adressaten der neuen Vorgaben ermöglicht, beispielsweise zur Einführung untertägiger Kapazitäten, die bestehenden Prozesse anzupassen und Systeme umzustellen. Dabei sollten auch mögliche Auswirkungen auf die Netzentgelte und deren Bestimmung zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres berücksichtigt werden, ebenso wie notwendige Anpassungen an der Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber in Deutschland.

2.7. Sonstiges

Die klarstellenden Änderungen und Ergänzungen in Hinblick auf unmittelbar geltendes EU-Recht in Verbindung mit Festlegungen der BNetzA mit dem Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit befürwortet der BDEW, ebenso wie die Bereinigung der Verordnung um nicht mehr geltende Regelungen.